

1 Grundsatz

Das Halten von Haustieren ist gestattet, sofern die Tiere artgerecht gehalten und die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden. Für die artgerechte Tierhaltung gelten die Vorschriften des Bundes.

1.1 Kleintiere

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen innerhalb des Mietobjektes gehalten werden. Für ein Aquarium mit einem Gesamtgewicht über 300 Kilogramm ist vorgängig das Einverständnis bei der Genossenschaft Hofgarten (*geho*) einzuholen. Das Halten von giftigen Tieren ist nicht erlaubt.

1.2 Bewilligungspflichtige Tiere

Das Halten von anderen Haustieren in den Mieträumlichkeiten wie Hauskatzen, Papageien, Reptilien, usw. ist ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin verboten. Eine allfällige Erlaubnis erfolgt mittels eines separaten Tierhaltungsvertrags. Die Anschaffung von bewilligungspflichtigen Haustieren darf erst nach der Zustimmung der *geho* erfolgen. Eine einmal erteilte Erlaubnis kann nach schriftlicher Mahnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Bewilligte Hauskatzen sind ausschliesslich in den Mieträumlichkeiten zu halten.

1.3 Hunde

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Für die Haltung von Blinden- und Assistenzhunden kann eine Ausnahmegewilligung bei der *geho* beantragt und von dieser mit Auflagen bewilligt werden.

Dem zeitlich befristeten Aufenthalt eines Ferienhundes pro Wohnung für maximal 4 Wochen pro Jahr kann die Verwaltung der *geho* unter Auflagen zustimmen. Dabei ist in jedem Fall zu beachten:

- Ferienhunde sind der Verwaltung vor Antritt des Aufenthaltes zu melden.
- Der Hund muss innerhalb der Siedlung an der Leine geführt werden.
- Zur Verrichtung der Notdurft ist der Hund von der Siedlung wegzuführen und es sind die öffentlichen Versäuberungsanlagen oder ein Robidog zu benutzen. Verunreinigungen durch den Hund sind vom/von der Halter/in sofort zu beseitigen.

2 Hausruhe

Der/die Mieter/in verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch ihr Haustier nicht gestört wird. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.

3 Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter/innen

Der/die Mieter/in verpflichtet sich, bei der Haltung ihres Haustieres auf die anderen Mieter/innen im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu

nehmen. Er/sie ist dafür besorgt, dass sein/ihr Haustier deren Sicherheit nicht gefährdet. Belästigungen der Mitmieter/innen durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, herumliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

4 Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Der/die Mieter/in verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten. Durch das Haustier entstandene Verunreinigungen hat die verantwortliche Mietpartei jeweils unaufgefordert umgehend zu beseitigen. Dies gilt auch für die allgemeinen Räume.

5 Haftung

Die betroffene Mietpartei haftet für alle durch ihr Haustier am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Tapeten, Türen, Bodenbelägen). Der Mietpartei wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

6 Missachtung des Haustierreglements

Die *geho* hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustiersituation zu verlangen. Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter/innen sowie bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement kann die *geho* schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Heimtierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Kommt der/die Mieter/in dieser Aufforderung nicht nach, so kann die *geho* unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten mit eingeschriebenem Brief dem/der Mieter/in das Halten des Haustieres verbieten. Der/die Mieter/in hat innert dieser Frist sein Heimtier an einen neuen, geeigneten Platz ausserhalb des Mietobjekts zu bringen.

Die Missachtung der Bestimmungen des Haustierreglements kann zum Ausschluss aus der Genossenschaft und zur Kündigung des Mietvertrags führen. Allfällige Schadensersatzansprüche der *geho* bleiben vorbehalten.

7 Schlussbestimmungen

Das Haustierreglement ist Bestandteil der Hausordnung und somit des Mietvertrags. Dieses Reglement tritt per Vorstandsbeschluss vom 4. April 2019 am 1. April 2019 in Kraft.